

# Gemeinde Auensee

## Die Bürgermeisterin



Ort: Raum 3002 (Aula, Haus 3 im Rathaus)  
Zeit: 10:00 Uhr  
Versammlungsleiter: Frau Beate Brix in Vertretung der Bürgermeisterin Frau Johanna Rothschild

### Tagesordnung

## A - Öffentlicher Teil

### 1.

#### **1.1. Eröffnung und Begrüßung**

Gemäß § 7 Abs.1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Auensee kann der Bürgermeister durch einen Beigeordneten vertreten werden.  
Gemäß § 7 Abs.2 der Geschäftsordnung der Gemeinde Auensee eröffnet der Versammlungsleiter den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates und leitet die Verhandlung der Gemeinderatssitzung. Er begrüßt die Mitglieder.

#### **1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Gemäß § 36 Abs.3 Satz 1 SächsGemO fragt der Versammlungsleiter ob es Einwände gegen die Ladungsform oder Frist gibt.

#### **1.3. Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Gemäß § 39 Abs.1 Satz 1 SächsGemO kann der Gemeinderat nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.  
Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.  
Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ist bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderats beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.  
Gemäß § 29 Abs.2 SächsGemO besteht der Gemeinderat in der Gemeinde Auensee aus 22 Mitglieder und dem Bürgermeister. Beschlussfähig ist der Gemeinderat, wenn 12 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.  
Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO ist der Bürgermeister stimmberechtigt.



**1.4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**

Gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Gemeinde Auensee informiert der Bürgermeister ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung vorliegen.

**1.5. Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung der Gemeinde Auensee informiert der Vorsitzende, dass befangene Mitglieder dies vor Beschlussfassung anzuzeigen haben

**2.**

**2.1. Kenntnisnahme der Entlassung des Gemeinderatsmitglieds aus dem Ehrenamt**

Gemäß § 35 Abs.1 Satz 1 SächsGemO üben die Gemeinderäte ihr Mandat ehrenamtlich aus. Entlassungsgründe laut § 18 Abs.1 Nr.2 SächsGemO – „Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person anhaltend krank ist.“

**2.2. Verpflichtung von Nachrücker Marco Schulze**

Nach § 34 II Alt.2 SächsGemO rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach. Laut Wahlergebnis ist Herr Marco Schulze der nächste Kandidat. Herr Marco Schulze wurde durch das Hauptamt, vertreten von Herrn Hannes Denz schriftlich gebeten sich zu entscheiden ob er die Wahl annimmt oder ablehnt. Herr Marco Schulze hat die Wahl schriftlich und fristgerecht angenommen. Herr Herr Marco Schulze wird laut Protokoll verpflichtet die Aufgaben im Gemeinderat nach § 35Abs.1 Satz 1 SächsGemO ehrenamtlich zu leisten. Dies wird später durch seine Unterschrift auf dem Treueeid besiegt.

**2.2.1. Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds Marco Schulze durch die Bürgermeisterin in das Ehrenamt.**

**2.3. Einwendungen und Abstimmung zur Niederschrift des öffentlichen Teils vom 22.12.2020**

Mitglieder können Einwendungen zur Niederschrift erheben.  
Über Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

**2.4. Beschlüsse:**

**Beschluss über den Bau eines Wildschutzaunes gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (AU 1805/2021)**

Um die Einschleppung, der Anfang November aufgetretenen Afrikanischen Schweinepest in das Gemeindegebiet der Gemeinde Auensee präventiv zu verhindern, soll der Beschluss in der heutigen Gemeinderatssitzung beschlossen werden.  
Eine Kostenrechnung der Baumaßnahme ist der Einladung beigefügt.



**2.4.1.**

**Feststellung der Befangenheit**

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung der Gemeinde Auensee wird dem Vorsitzenden Gelegenheit gegeben die eventuelle Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern festzustellen.

**2.4.2.**

**Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Gemäß § 17 der Geschäftsordnung der Gemeinde Auensee stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.

**2.4.3.**

**Abstimmung**

Gemäß § 18 der Geschäftsordnung der Gemeinde Auensee wird durch hochheben der Stimmkarten über den Beschluss offen abgestimmt.

**2.5.**

**Bericht des Bürgermeisters**

Gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Gemeinde Auensee folgt der Bericht des Bürgermeisters. Nach diesem wird den Gemeinderäten 30 Minuten Zeit für Nachfragen und Stellungnahmen eingeräumt.

**2.6.**

**Anfragen und Anregungen**

Gemäß § 13 Abs.4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Auensee wird den Gemeinderäten die Möglichkeit eingeräumt Fragen von Bürgern wiederzugeben oder einen aktuellen Sachstand zu erfragen.

Der Versammlungsleiter gibt Auskunft oder übergibt die Frage zur schnellstmöglichen Klärung an die Verwaltung.

**2.7.**

**Einwohnerfragestunde**

Gemäß § 15 der Geschäftsordnung der Gemeinde Auensee wird den anwesenden Bürgern die Möglichkeit gegeben Fragen oder Anregungen gegenüber dem Bürgermeister oder dem Gemeinderat zu äußern. Dies wird laut Geschäftsordnung auf 30 Minuten beschränkt.

**2.8.**

**Schließen des öffentlichen Teils der Sitzung**

Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO schließt der Versammlungsleiter den öffentlichen Teil, bedankt sich bei allen Gästen und Bürgern für ihre Teilnahme.